

eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die DDR strebt friedliche, normale und freundschaftliche Beziehungen zu allen Staaten oder Völkern an.

Diese Beziehungen sind für friedliche Verhältnisse und für die staatliche Sicherheit der DDR und ihre Bürger von lebenswichtiger Bedeutung. Deshalb sind sie gegen Angriffe strafrechtlich geschützt. Wenn diese Angriffe durch Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgen, liegt nicht ein Vergehen nach § 221 StGB, sondern ein Staatsverbrechen (§ 109) vor. Dabei geht es nicht nur um Beziehungen der Organe des Staates, sondern auch um solche gesellschaftlicher Organisationen wie des FDGB, des DFD, der FDJ u. a.

Die Gewaltanwendung ist tatbestandsmäßig bei Angriffen auf Leben und Gesundheit, Freiheitsberaubung, Brandstiftung, Sachbeschädigung u. a., die Drohung mit Gewalt bei Androhung einer solchen Handlung. Die Drohung kann sowohl schriftlich, durch Zeichen und Gegenstände als auch mündlich erfolgen.

Der Vorsatz umfaßt Gewaltanwendung gegen oder gewaltsame Bedrohung von Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes mit dem Ziel, dadurch die Beziehungen der DDR zu anderen Staaten oder Völkern zu stören.

§ 110

Besonders schwere Fälle

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

Die unter den Ziff. 1–4 genannten Fälle sind keine vollständige Aufzählung der besonders schweren Fälle, sondern nur typische Merkmale dafür.

Der **Verteidigungszustand** wird entsprechend Art. 52 der Verfassung beschlossen und erklärt.

Der Tod eines Menschen muß nicht vorsätzlich verursacht worden sein.